

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dd3a5c35-e0e8-3b44-abb8-dabbb5ce6bea>

Bibliografie

Titel	Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen (bisher: BGR/GUV-R 139)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 112-139
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 1 - 1 Anwendungsbereich

1.1

Diese Regel findet Anwendung auf den Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen bei gefährlichen Alleinarbeiten gemäß DIN V VDE V 0825-1. Ein Verbot der Alleinarbeit bleibt durch den Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen unberührt. Treffen andere Vorschriften oder Regeln für Arbeitsverfahren oder Arbeitsplätze spezielle Maßnahmen bei Alleinarbeit, sind diese vorrangig zu beachten.

Der Einsatz einer PNA unter Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze (PNA-11) nach DIN V VDE V 0825-11 ist nur zulässig, sofern die Gesamtheit der technischen und organisatorischen Voraussetzungen nach BGR/GUV-R 139 erfüllt sind; siehe Information "Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen" ([BGI/GUV-I 5032](#)) Abschnitt 7.

1.2

Diese Regel findet keine Anwendung auf den Einsatz von

- Sprechfunkgeräten,
- Mobiltelefonen (Handys), die als Sende- und Empfangsgeräte für den drahtlosen Nachrichtenverkehr dienen,
- Personenruf-Funkanlagen, die als Sende- und Empfangsgeräte zur drahtlosen Übermittlung von Nachrichten dienen,
- Personenwarngeräten, die zur Warnung vor Gefahrenzuständen dienen, z. B. Gaswarngeräte,
- Notsignalgeräte, die als optische oder akustische Signalgeräte ohne Empfangszentrale in Sicht- oder Hörweite zu anderen Personen eingesetzt werden,
- Telefon-Notrufanlagen, die als Signalgeräte in Verbindung mit Telefonwählgeräten zur automatischen Anwahl der Notrufnummer eingesetzt werden.

